|  |  |
| --- | --- |
|  | Statuten Stand 17. August 1963 |
|  |  |
| A. | Name, Zweck und Sitz |
|  |  |
| Art. 1 | Unter dem Namen „Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel“ besteht im Sinne von Art. 703 ZGB und Art. 118 ff. EGzZGB eine Flurgenossenschat mit Sitz und Gerichtsstand in Lutzenberg. |
| Art. 2 | Diese Flurgenossenschaft bezweckt den gemeinsamen, klaglosen Unterhalt (inkl. Schneebruch und Entwässerung) sowie allfällig notwendig werdende Verbesserungen und Erweiterungen der folgenden Strassenzüge |
| a) | Strasse durch den Weiler Tobelbeginnend an der Staatsstrasse Parz. 501 bei Parz. 525 und über die Messpunkte Nr. 560, 562, 563 und 526 wieder in die Staatsstrasse Parz. 501 einmünded. |
| b) | Zelgstrassebeginnend bei Messpunkt Nr. 562 in Parz. 551 und über die Messpunkte Nr. 537, 539, 540, 541 und 542 bis an die Grenze der Gemeinde Thal führend.  |
| c) | Grundgassebeginnend bei Messpunkt Nr. 568 in Parz. 548 und über die Messpunkte Nr. 523 und 435 in die Staatsstrasse Parz. 501 beim Bahnhof einmündend.  |

|  |  |
| --- | --- |
| d) | Strasse vom Schulhaus über Tanne nach Dohlebeginnend bei Messpunkt Nr. 693 beim Schulhaus und über Messpunkt Nr. 849 in südwestlicher Richtung ca. bei Messpunkt Nr. 711 in die Staatstrasse Parz. 501 mündend. |
| e) | Strasse von der Tanne nach Unterwienachtbeginnend an der Verbindungsstrasse Schulhaus-Dohle (lit. d) bei Wohnhaus Assek. Nr. 49 und über die Messpunkte Nr. 715, 722, 730 und 721 nach Unterwienacht bis in die Strasse Dohle-Unterwienacht einmündend, führend.Im weiteren obliegt der Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel die Wartung und Instandhaltung der Feuerweiher (sogenannte Roosen) im Gemeindeteil Wienacht-Tobel. |
| Art. 3 | Die Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel tritt an Stelle der Rhodenkorporationen Wienacht und Tobel und übernimmt von diesen Aktiven und Passiven. Durch die Genehmigung dieser Statuten werden die Rhodenkorporationen Wienacht und Tobel aufgehoben. |

|  |  |
| --- | --- |
| B. | Mitgliedschaft und Finanzierung |
|  |  |
| Art. 4 | Mitglieder dieser Flurgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer sämtlicher Grundstücke des Gemeindeteils Wienacht-Tobel. Diese Grundstücke, sowie die jeweiligen Eigentümer sind aus Grundbuch Band III des Grundbuches Lutzenberg, 501 ff., jederzeit lückenlos ersichtlich. |
| Art. 5 | Die Mitgliedschaft zu dieser Flurgenossenschaft ist untrennbar mit dem Eigentumsrecht an den angeschlossenen Liegenschaften verbunden und es kann darauf nicht verzichtet worden. Wechselt eine Liegenschaft den Eigentümer, so geht sie zwangsläufig auf den Rechtsnachfolger über. |
| Art. 6 | Dem Genossenschaftsgebiet angrenzende Liegenschaften, welche später der Flurgenossenschaft beitreten wünschen, können durch Hauptversammlungsbeschluss und Anerkennung der Statuten ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben mit dem Beitritt eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche von der Hauptversammlung festgesetzt wird. |
| Art. 7 | Die Beitragsleistung der Mitglieder umfasst: |
| a) | Die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder, welche nach Anteilen festgelegt und zu entrichten sind |
| b) | Allfällige notwendig werdende ausserordentliche Unterhaltsbeiträge |
|  | Die Beiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt und sind bis zu dem von der Kommission festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten.Die Beiträge an die Wartung und den Unterhalt der Feuerweiher sind durch die den Feuerweihern angeschlossenen (Anmerkung im Grundbuch) Mitglieder, gemäss der Höhe der Assekuranzsumme ihrer Gebäulichkeiten ohne Zusatzversicherung separat zu entrichten. |
| Art. 8 | Bei der Anteilsberechnung gilt pro Liegenschaft (nicht Parzelle) grundsätzlich 1/3 Anteil, für 1 Haus zusätzlich 1 Anteil. Für Hotels und grössere Liegenschaften wie Gasthäuser, Gewerbebetriebe etc., die unmittelbar auf die Strassen der Flurgenossenschaft angewiesen sind, erfolgt ein angemessener Zuschlag, welcher von der Hauptversammlung festzusetzen ist. Werden Strassen und Wege der Flurgenossenschaft durch vorübergehende ausserordentliche Benutzung (Bauarbeiten etc.) stark in Mitleidenschaft gezogen, so hat der betreffende Grundeigentümer den Schaden auf seine Kosten beheben zu lassen. |
| C. | Organisation und Leitung |
| Art. 9 | Die Geschäfte der Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel werden besorgt durch: |
| a) | die Hauptversammlung  |
| b) | Die 5-gliedrige Kommission |
| c) | Die 2 Rechnungsrevisoren |
| Art. 10 | Die Flurgenossenschaft versammelt sich ordentlicherweise alljährlich im Monat Januar zur Hauptversammlung. Weitere Versammlungen werden einberufen, so oft es die Kommission als notwendig erachtet oder wenn es 12 Mitglieder schriftlich verlangen. |
| Art. 11 | Das Geschäftsjahr der Flurgenossenschaft beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember. |
| Art. 12 | Die Einladung zu einer Versammlung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der Besuch der Versammlung ist für männliche Mitglieder obligatorische. Untentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 2.-- gebüsst. Vertretung ist gestattet.Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Militärdienst, Amtsgeschäfte, Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie.Frauen, Mitglieder welche ausserhalb der Gemeinde wohnen oder über 60 Jahre alt sind, werden nicht gebüsst. |
| Art. 13 | Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind: |
| a) | Appel und Wahl der Stimmenzähler |
| b) | Protokoll |
| c) | Jahresbericht des Präsidenten |
| d) | Jahresrechnung und Revisorenbericht |
| e) | Voranschlag für das folgende Jahr |
| f) | Wahl der 5 Kommissionsmitglieder, und aus deren Mitte den Präsidenten, Aktuar und Kassier |
| g) | Wahl von 2 Rechnungsrevisoren u. eines Ersatzmannes |
| h) | Festsetzung des Jahresbeitrages pro Unterhaltsanteil1. für Strassen und Wege
2. für Feuerweiher
3. allf. Einkaufssummen und Bussen
4. (ausgelassen)
5. (ausgelassen)
6. (ausgelassen)
7. (ausgelassen)
8. (ausgelassen)
9. Mitteilungen und Anträge des Vorstandes
10. (ausgelassen)
11. Statutenrevisionen
12. Wünsche und Anträge

Anträge von weitragender Bedeutung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden. |
| Art. 14 | Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Mitglieder, welche mehr als 3 Unterhaltsanteile vertreten, haben Anrecht auf 2 Stimmen.Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von mindest. einem Drittel der Mitglieder erforderlich.Statutenänderungen können nur mit dem absoluten Mehr von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.Für alle übrigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. |
| Art. 15 | Die Aufgaben der Kommission sind: |
| a) | Ernennung eines Strassenmeisters |
| b) | Aufsicht über Strassen und Wege |
| c) | Durchführung der laufenden und der ihr von der Versammlung zugewiesenen Geschäfte |
| d) | Alljährliche Rechnungsablage und Aufstellung eines Voranschlages |
| e) | Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Voranschlag um höchstens Fr. 100.—übersteigen, pro Jahr jedoch nicht mehr als für den Gesamtbetrag von Fr. 300.-- |
| f) | Einzug der Mitgliederbeiträge, ausserordentlichen Beiträgen und Bussen |
| g) | Überwachung, dass den Statuten nachgelebt wird |
| h) | Vertretung der Kooperation gegen aussen, wobei der Präsident gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift führen. |
| Art. 16 | Jedes Mitglied ist zu Annahme einer Wahl verpflichtet. Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Zurückgetretene können erst nach Ablauf von 6 Jahren wieder zur Mitarbeit im Vorstand verpflichtet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 17 | Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.  |
| Art. 18 | Für die Verbindlichkeit der Flurgenossenschaft haftet nur das Gemeinschaftsgut; jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder oder der Kommission ist ausgeschlossen. |
| Art. 19 | Die Revisoren sind zur Revision der Kasse verpflichtet. Sie erstatten hierüber jährlich an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. |
| Art. 20 | Die Kasse darf nur zu Strassenzwecken und für den Unterhalt der Feuerweiher verwendet werden, wobei für den Unterhalt der Feuerweiher über die Roosenkasse abzurechnen ist. |
| Art. 21 | Die Auslagen der Flurgenossenschaft werden bestritten: |
| a) | aus ordentlichen Jahresbeiträgen und den ausserordentlichen Unterhaltsbeiträgen im Sinne von Art. 7 dieser Statuten |
| b) | aus den Bussen und event. Einkaufssummen |
| c) | aus freiwilligen Beiträgen und Geschenken und event. Beiträgen der öffentlichen Hand |
| d) | für die Feuerweiher aus den entsprechenden Beiträgen der zugeteilten Parzellen. |

|  |  |
| --- | --- |
| D. | Allgemeines |
| Art. 22 | Die in Art. 2 umschriebenen Strassen und Wege werden als öffentliche Fusswege anerkannt und sind als solche in den betreffenden Liegenschaften anzumerken.Ebenso ist die Mitgliedschaft bei der Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel im Grundbuch der Gemeine Lutzenberg anzumerken.Die Statuten erfüllen nach deren Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung und den Regierungsrat die Rechtskraft einer Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch des öffentlichen Fusswegrechtes, der Mitgliedschaft zur Flurgenossenschaft und zur Löschung von bisherigen Fusswegrechten. |
| Art. 23 | Auf den Korporationsstrassen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Der Zubringerdienst für die an diesen Strassen gelegenen Liegenschaften ist jedoch gestattet. Das Fahrverbot ist mit der ordentlichen Fahrverbotstafel mit der Zusatztafel „Zubringerdienst gestattet“ an jeder Einfahrt zu kennzeichnen.Für alle Fuhren trägt der Anstösser oder Benützer die Verantwortung selbst, d.h. eine Gewährleistung und Haftpflicht seitens der Korporation wird vollumfänglich abgewiesen. |
| E. | Schlussbestimmungen |
| Art. 24 | Mit der regierungsrätlichen Genehmigung ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert (Art. 124, Abs. 1 EGzZGB). |
| Art. 25 | Die Auflösung der Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel und die Verteilung des vorhandenen Vermögens kann nur erfolgen, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder hierfür ihre Zustimmung geben. Über das bei einer event. Auflösung der Korporation vorhandene Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17.8.1963 genehmigt und treten nach regierungsrätlicher Genehmigung der Flurgenossenschaft sofort in Kraft.Wienacht-Tobel, den 17. August 1963*Der Präsident:*E. Brogli*Der Aktuar:*1. Suter

Datum der regierungsrätlichen Genehmigung: Art. 123 EGzZGB: 20. Dezember 1963 |
|  |  |